

24

29.09.2006

INHALT

SEITE

65. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	125
---	-----

65.

B E K A N N T M A C H U N G**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54, 252), zuletzt geändert durch Abschnitt 1 Nrn. 1.2.2 und 1.2.4 der Bekanntmachung vom 17. August 2005 (GV. NRW. S. 732), wird für die Stadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen anlässlich der Veranstaltung „Erntedankfest“ an folgendem Sonntag geöffnet sein:

01. Oktober 2006, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 29.09.2006 in Kraft.

Unna, 29.09.2006

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 29.09.2006

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl. StUN 24-65 / 29. September 2006